



# Klienten-Info Sonderausgabe Coronavirus

## Sonderregelungen und Hilfsmaßnahmen für vom Coronavirus betroffene Unternehmen

Das SARS-CoV-2-Virus (2019 neuartiges **Coronavirus**) hält die Welt in Atem. Um auch die drastischen **wirtschaftlichen Folgen**, welche durch die Bekämpfung von Corona hervorgerufen werden, in den Griff zu bekommen, haben die österreichischen Behörden bereits **unterstützende Maßnahmen** für die Wirtschaft auf den Weg gebracht. So soll ein **4 Mrd. € Soforthilfepaket** die Erhaltung der Liquidität und Zahlungsfähigkeit der Unternehmen sicherstellen. Weitere Mittel und Wege werden laufend ausgearbeitet. Nachfolgend sollen wichtige Aspekte bereits bekannter Schritte **überblicksmäßig** dargestellt werden.

### COVID-19-FondsG

Durch den mit bis zu **4 Mrd. €** dotierten „**COVID-19-Krisenbewältigungsfonds**“ sollen folgende Ziele in Österreich möglichst rasch erreicht werden:

- Stabilisierung der Gesundheitsversorgung,
- Belebung des Arbeitsmarkts (insbesondere durch Kurzarbeit),
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit,
- Maßnahmen i.Z.m. Vorgaben für die Bildungseinrichtungen,
- Abfederung von Einnahmefällen durch die Krise,
- Maßnahmen i.Z.m. dem Epidemiegesetz 1950,
- Konjunkturbelebung.

### Steuerliche Erleichterungen als rasche und unbürokratische Hilfe

Sofern **glaubhaft** gemacht werden kann, dass **Liquiditätsengpässe** beim Unternehmen auf Corona zurückzuführen sind, können steuerliche Erleichterungen durch die **Herabsetzung** von Vorauszahlungen, **Nichtfestsetzung** von Anspruchszinsen, Zahlungserleichterungen (durch Stundung oder Ratenzahlung) sowie die Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von **Säumniszuschlägen** beantragt werden. Für das kombinierte Antragsformular sowie weitere Informationen siehe <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/coronavirus-hilfe.html>.

Weitere in Frage kommende (allerdings noch nicht verlautbarte) steuerliche Hilfestellungen können in der Aussetzung bzw. Unterbrechung von **Betriebsprüfungen** liegen wie auch in Erleichterungen im Falle von **Fristversäumnissen** durch Steuerpflichtige.

## Ratenzahlungen und Beitragsstundungen in der Sozialversicherung

Die **Sozialversicherung der Selbständigen** (SVS) ermöglicht Unternehmern, Landwirten und Selbständigen, die durch das Corona-Virus von Geschäftseinbußen und Zahlungsschwierigkeiten direkt oder indirekt betroffen sind, dass die Sozialversicherungsbeiträge auf Antrag **gestundet** oder in Raten bezahlt werden können. Außerdem soll eine **Herabsetzung der Beitragsgrundlage** möglich sein sowie gänzliche oder teilweise Nachsicht bei den Verzugszinsen. Weitere Infos unter <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.857657&portal=svsportal&viewmode=content>.

Vergleichbar hat die **Österreichische Gesundheitskasse** (ÖGK) ein Maßnahmenpaket geschnürt, um Dienstgeber bei kurzfristigen Liquiditätseingüssen wirksam unterstützen zu können. Dies umfasst beispielsweise eine Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge, Nachsicht bei Säumniszuschlägen sowie **Aussetzung** von **Exekutionsanträgen** und Insolvenzanträgen. Weitere Details unter <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.857778&portal=oegkportal&viewmode=content>.

## Kurzarbeitszeitmodell seit 1. März 2020

Außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder **Beeinträchtigung von Lieferketten** oder Ertragseinbußen durch Änderungen des Konsumverhaltens bringen es mit sich, dass Unternehmen betriebswirtschaftlich betrachtet auch bei den **Mitarbeitern einsparen** müssen. Diese Maßnahme trägt dazu bei, dass die **Arbeitszeit** auf bis zu 0 Stunden **reduziert** wird und dennoch das **Beschäftigungsverhältnis aufrechterhalten** werden kann (**Kündigungen** und einvernehmliche Auflösungen des Arbeitsverhältnisses werden dadurch **vermieden**). Durch das **Kurzarbeitszeitmodell** soll gewährleistet sein, dass die Arbeitszeit der Arbeitnehmer verringert wird und diese für den **Verdienstaufschlag** eine **finanzielle Unterstützungsleistung** des Arbeitgebers erhalten (im Sinne einer Nettoentgeltgarantie). Der Arbeitgeber wiederum soll vom Arbeitsmarktservice (**AMS**) eine Förderung in Form der Kurzarbeitsbeihilfe erhalten. Das (neue) Kurzarbeits(zeit)modell kann grundsätzlich für **maximal 3 Monate** abgeschlossen werden, wobei bei Bedarf eine Verlängerung für weitere 3 Monate möglich sein soll.

## Sonderbetreuungszeit für Kinderbetreuung

Bis Ende Mai 2020 soll die Möglichkeit bestehen, **bis zu drei Wochen** eine freiwillige, aber bezahlte **Dienstfreistellung** („**Sonderbetreuungszeit**“) für die Betreuung von Kindern zu beantragen. Neben dem Umstand, dass die Regelung für Kinder **bis** zum vollendeten **14. Lebensjahr** gilt, besteht eine wesentliche Voraussetzung darin, dass die **Kinderbetreuungseinrichtung** aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig **geschlossen** ist, selbst wenn dort eine Betreuung weiterhin angeboten wird. Der Arbeitgeber hat Anspruch auf 1/3 des in der Sonderbetreuungszeit gezahlten Entgelts i.S.d. Entgeltfortzahlungsgesetzes.